

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1968

Ausgegeben am 10. Juli 1968

56. Stück

- 240.** Bundesgesetz: Änderung des § 9 der Anfechtungsordnung
241. Bundesgesetz: 5. Kartellgesetznovelle
242. Bundesgesetz: Zuschuß aus Bundesmitteln an die Austria-Wochenschau Gesellschaft m. b. H.
243. Bundesgesetz: Investmentfondsgesetznovelle
244. Verordnung: Richtigstellung der Aufzählung der in der Anlage 1 der Nationalrats-Wahlordnung 1962 beim Wahlkreis Nr. 8 angeführten Gebietsteile
245. Verordnung: Auflassung eines Teiles der Steinamangerer Straße im Bereich der Gemeinde Pinggau als Bundesstraße
246. Verordnung: Umlegung eines Teiles der Wechsel Straße im Bereich der Gemeinden Pinggau und Friedberg auf das neu hergestellte Straßenteilstück und Auflassung des bisherigen Straßenteilstückes als Bundesstraße
247. Kundmachung: Verlautbarung des Beschlusses Nr. 4/1968 des Rates der Europäischen Freihandelsassoziation
248. Kundmachung: Verlautbarung des Beschlusses Nr. 1/1968 des Gemeinsamen Rates, gefaßt auf Grund des Übereinkommens zur Schaffung einer Assoziierung zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Freihandelsassoziation und der Republik Finnland

240. Bundesgesetz vom 19. Juni 1968, mit dem der § 9 der Anfechtungsordnung geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

An die Stelle des § 9 der mit der Kaiserlichen Verordnung vom 10. Dezember 1914, RGBl. Nr. 337, eingeführten Anfechtungsordnung samt Randschrift tritt folgende Bestimmung samt Überschrift:

„Hemmung des Ablaufs der Anfechtungsfrist“

§ 9. (1) Der Ablauf der Anfechtungsfrist wird für den Gläubiger einer vor diesem Ablauf fällig gewordenen, aber noch nicht vollstreckbaren Forderung bis zum Ende des sechsten Monats seit dem Eintritt der Vollstreckbarkeit der Forderung gehemmt, wenn der Gläubiger, nachdem er von der anfechtbaren Rechtshandlung des Schuldners erfahren hat,

1. das Verfahren gegen den Schuldner über die bereits anhängige Klage gehörig fortsetzt oder

2. den Schuldner unverzüglich klagt und das Verfahren über die Klage gehörig fortsetzt und

3. in beiden Fällen demjenigen, dem gegenüber die Rechtshandlung vorgenommen worden ist, oder dessen Erben seine Anfechtungsabsicht

vor dem Ablauf der Anfechtungsfrist mit einem gerichtlich oder notariell zugestellten Schriftsatz mitteilt.

(2) Zur Entgegennahme und zur Zustellung des im Abs. 1 genannten Schriftsatzes ist jedes mit bürgerlichen Rechtssachen befaßte Bezirksgericht zuständig. Die Zustellung dieses Schriftsatzes ist nach den Vorschriften über die Zustellung von Klagen vorzunehmen.“

Artikel II

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit dem 1. Juli 1968 in Kraft.

(2) Hat der Schuldner die anfechtbare Rechtshandlung vor dem 1. Juli 1968 gesetzt und ist die Forderung des Gläubigers vor diesem Zeitpunkt vollstreckbar geworden, so gelten für die Verlängerung der Anfechtungsfrist die bisherigen Bestimmungen. Ist in diesem Zeitpunkt die Forderung noch nicht vollstreckbar, aber die, wenn auch nach den bisherigen Bestimmungen verlängerte Anfechtungsfrist noch nicht abgelaufen, so gelten die neuen Bestimmungen; hat der Gläubiger seine Anfechtungsabsicht bereits nach den bisherigen Bestimmungen mitgeteilt, so bedarf es keiner weiteren Mitteilung.

(3) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Justiz betraut.

Klaus Jonas Klecatsky

241. Bundesgesetz vom 19. Juni 1968, mit dem das Kartellgesetz 1959 geändert wird (5. Kartellgesetznovelle)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Kartellgesetz 1959, BGBl. Nr. 272, in der Fassung der 4. Kartellgesetznovelle, BGBl. Nr. 174/1962, und des Artikels II der Strafgesetznovelle 1963, BGBl. Nr. 175, wird geändert wie folgt:

1. § 4 Abs. 1 letzter Satz erhält folgende Fassung:

„Das Kartellgericht kann jedoch bei Kartellvereinbarungen der in § 17 Abs. 2 genannten Art in seinem Bewilligungsbeschuß (§ 18), wenn volkswirtschaftliche Gründe dafür sprechen, gestatten, daß die Vereinbarung für höchstens fünf Jahre unkündbar sein darf.“

2. § 8 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Die Beisitzer des Kartellgerichtes sind von der Bundesregierung auf Grund von Anträgen der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, des Österreichischen Arbeiterkammertages und der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs vorzuschlagen; die Beisitzer des Kartellobergerichtes sind von der Bundesregierung — mit Ausnahme der rechtskundigen Verwaltungsbeamten — auf Grund von Anträgen der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft und des Österreichischen Arbeiterkammertages vorzuschlagen. Der Vorschlag hat aus den Anträgen jeder dieser Stellen eine gleich große Anzahl von Personen zu umfassen. Die Stellen haben ihre Anträge an das Bundesministerium für Justiz zu richten und in sie nur Personen aufzunehmen, die zum Amt eines Geschwornen oder Schöffen fähig sind und die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen. Wird das Antragsrecht nicht binnen einer angemessenen, vom Bundesministerium für Justiz zu bestimmenden Frist ausgeübt, so ist die Bundesregierung bei Erstattung ihres Vorschlages an Anträge dieser genannten Stellen nicht gebunden. Die näheren Vorschriften über das Antragsrecht sowie über den Vorschlag und die Ernennung der Beisitzer werden durch Verordnung des Bundesministeriums für Justiz erlassen.“

3. § 14 Abs. 1 letzter Satz hat zu lauten:

„Die genannten Stellen sind berechtigt, binnen einem Monat, bei Kartellvereinbarungen der im § 17 Abs. 2 genannten Art jedoch binnen 14 Tagen nach Zustellung der Verständigung beim

Kartellgericht die Anforderung fehlender oder erläuternder Meldungen zu begehren (§ 13).“

4. § 17 erhält folgende Fassung:

„§ 17. (1) Die Eintragung von Vereinbarungen, die ausschließlich Zahlungsbedingungen (ausgenommen Rabatte) regeln, kann vom Kartellgericht auch vor Ablauf der Frist des § 14 bewilligt werden. Die Verpflichtung des Kartellbevollmächtigten, fehlende oder ergänzende Meldungen zu erstatten, wird hiedurch nicht berührt.

(2) Bei Kartellvereinbarungen, welche ausschließlich

- a) die einheitliche Anwendung von Normen oder Typen, insbesondere darüber, daß nur genormte oder typisierte Erzeugnisse hergestellt oder verwendet werden dürfen (Normen- und Typenkartelle), bezwecken,
- b) Rationalisierungszwecke durch die Abstimmung von Investitions-, Erzeugungs- oder Forschungsprogrammen verfolgen,

hat der Paritätische Ausschuß sein Gutachten innerhalb von drei Wochen nach Einlangen der Aufforderung zu erstatten.“

5. Der Einleitungssatz zu § 20 hat zu lauten:

„Für das Verfahren vor dem Kartellgericht und vor dem Kartellobergericht gelten die allgemeinen Bestimmungen des Verfahrens außer Streitsachen einschließlich des Grundsatzes, daß kein Kostenersatz stattfindet, mit folgenden Besonderheiten:“

6. § 20 lit. a hat zu lauten:

„a) Die Finanzprokuratur und die Interessenvertretungen haben Parteistellung. Insoweit ein Kartell Waren zum Gegenstand hat, die in der Anlage zu diesem Bundesgesetz angeführt sind, hat auch die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs Parteistellung.“

7. § 21 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Erstattet der Paritätische Ausschuß innerhalb von drei Monaten nach Einlangen der Aufforderung des Kartellgerichtes (§ 20 lit. d) oder auf Grund einer Voranmeldung des Kartellbevollmächtigten (§ 15) kein Gutachten gemäß Abs. 1 über die Frage, ob gegen die Vereinbarung Bedenken im Sinne des § 18 Z. 5 (§ 33 Abs. 1 Z. 6 lit. a) bestehen, so hat der Paritätische Ausschuß die Äußerungen seiner Mitglieder dem Vorsitzenden des Kartellgerichtes bekanntzugeben.“

8. § 29 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Die Einsichtnahme in das Register ist jedermann, die Einsichtnahme in die Urkundensammlung der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, dem Österreichischen Arbeiterkammertag, der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs und dem Kartellbevollmächtigten, diesem jedoch nur hinsichtlich des betreffenden Kartells, gestattet.“

9. Im § 33 Abs. 1 wird nach Z. 7 eingefügt:

„8. Zu § 30 Abs. 1 lit. c und zu § 31:

Die Voraussetzung des § 33 Abs. 1 Z. 6 lit. a ist insbesondere dann nicht gegeben, wenn die im geschäftlichen Verkehr vom Letztverbraucher bezahlten Preise bei einem größeren Anteil des Gesamtabsatzes der betreffenden Ware oder Warengattung die in der Vereinbarung bestimmten Verkaufspreise erheblich unterschreiten.“

10. § 36 b Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Für das Verfahren gilt § 20 mit der Maßgabe, daß dessen lit. a und d nicht anzuwenden sind; hingegen gelten die Bestimmungen der Zivilprozeßordnung über den Kostenersatz sinngemäß.“

11. Nach § 36 k wird eingefügt:

„IV. ABSCHNITT

Untersagung von unverbindlichen Preisempfehlungen

§ 36 l. (1) Das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie kann zur Förderung des Preiswettbewerbes auf Antrag der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, des Österreichischen Arbeiterkammertages oder der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs, wenn die im geschäftlichen Verkehr vom Letztverbraucher bezahlten Preise bei einem größeren Anteil des Gesamtabsatzes einer bestimmten Ware oder Warengattung die empfohlenen Preise erheblich unterschreiten, mit Verordnung untersagen, Empfehlungen, die nicht gemäß § 1 Abs. 2 lit. b als Kartell gelten, und nicht Empfehlungen von Kalkulationsrichtlinien gemäß § 36 c sind, anzuwenden oder herauszugeben. Diese Untersagung kann nur für bestimmte Waren oder Warengattungen ausgesprochen werden. Die Verordnung ist auf höchstens zwei Jahre, jede weitere die gleiche Ware oder Warengattung betreffende Verordnung auf jeweils höchstens ein Jahr zu befristen.

(2) Verordnungen gemäß Abs. 1 gelten nicht für Empfehlungen zwischen Unternehmungen verschiedener Handelsstufen, die auf Grund von Verträgen in einem besonderen wirtschaftlichen

und organisatorischen Naheverhältnis stehen (Kettenläden); diese Ausnahme gilt jedoch nicht für die werbemäßige Ankündigung von Preisen gegenüber dem Letztverbraucher und für Preisempfehlungen für Waren oder Warengattungen, die mit eigenen Marken von Handelsunternehmungen bezeichnet sind.“

12. Der IV. Abschnitt erhält die Bezeichnung V. Abschnitt.

13. Dem § 47 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Im Strafverfahren nach diesem Bundesgesetz hat das Strafgericht je eine Ausfertigung des rechtskräftigen Urteils der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, dem Österreichischen Arbeiterkammertag und der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs zu übermitteln.“

14. Nach § 48 a wird eingefügt:

„§ 48 b. Wer einer auf Grund des § 36 l erlassenen Verordnung zuwiderhandelt, wird von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 60.000 S oder mit Arrest bis zu acht Wochen bestraft.“

15. Der V., VI. und VII. Abschnitt erhalten die Bezeichnung VI., VII. und VIII. Abschnitt.

16. In § 53 tritt an Stelle des Datums „30. Juni 1968“ das Datum „31. Dezember 1972“.

17. § 55 hat zu lauten:

„§ 55. Mit der Vollziehung des I., II., III., VI., VII. und VIII. Abschnittes — den § 11 ausgenommen — ist der Bundesminister für Justiz, hinsichtlich des § 20 lit. a jedoch im Einvernehmen mit den nach dem Gegenstand der Kartellvereinbarung zuständigen Bundesministern und hinsichtlich des § 32 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie betraut. Mit der Vollziehung des IV. Abschnittes ist der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie betraut. Mit der Vollziehung des § 11 sind die Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie und für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Justiz betraut. Mit der Vollziehung des § 48 b ist der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie betraut; im übrigen sind mit der Vollziehung des V. Abschnittes, soweit er das gerichtliche Strafrecht betrifft, der Bundesminister für Justiz, soweit er das Verwaltungsstrafrecht betrifft, die nach dem Gegenstand der Kartellvereinbarung zuständigen Bundesminister betraut.“

Artikel II

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:

1. hinsichtlich des Art. I Z. 1 bis 4, 7 bis 10, 12, 13, 15 der Bundesminister für Justiz,

2. hinsichtlich des Art. I Z. 11, 14 der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie und

3. hinsichtlich des Art. I Z. 5, 6, 16, 17 die im § 55 des Kartellgesetzes 1959 genannten Bundesminister jeweils hinsichtlich der in diesen Paragraphen genannten Bestimmungen.

	Jonas	
Klaus	Soronics	Klecatsky
Rehor	Koren	Schleiner
Mitterer	Weiß	Kotzina

242. Bundesgesetz vom 20. Juni 1968 über einen Zuschuß aus Bundesmitteln an die Austria-Wochenschau Gesellschaft m. b. H.

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Der Bundesminister für Finanzen hat bis spätestens zum 30. Juni 1969

- a) namens des Bundes auf eine im Rechnungsabschluß per 31. Dezember 1967 der Austria-Wochenschau Gesellschaft m. b. H. als „Kapitaleinzahlung (Republik Österreich)“ bezeichnete Forderung von 1.400.000 S zu verzichten und
- b) der Austria-Wochenschau Gesellschaft m. b. H. aus Bundesmitteln einen Zuschuß bis zum Höchstbetrag von 7.000.000 S zu gewähren.

§ 2. Die Vollziehung des § 1 hat zur Voraussetzung, daß sich die Austria-Wochenschau Gesellschaft m. b. H. verpflichtet,

- a) den Zuschuß (§ 1 lit. b) ausschließlich für die Deckung der im Rechnungsabschluß zum 31. Dezember 1967 ausgewiesenen Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen zu verwenden,
- b) über diese Verwendung dem Bundesministerium für Finanzen jederzeit die verlangten Aufklärungen insbesondere auch im Wege der Einsicht in die Bücher zu erteilen,
- c) die Reingewinne der auf das Geschäftsjahr 1969 folgenden Geschäftsjahre über Verlangen des Bundesministeriums für Finanzen bis zum Betrag des Forderungsverzichts (§ 1 lit. a) und des Zuschusses des Bundes (§ 1 lit. b) an den Bund abzuführen und
- d) die Reingewinne der Geschäftsjahre 1968 und 1969 einer Rücklage zuzuweisen und diese nur zur Deckung von Verlusten zu verwenden.

§ 3. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen betraut.

	Jonas	
Klaus		Koren

243. Bundesgesetz vom 20. Juni 1968, mit dem das Investmentfondsgesetz abgeändert wird (Investmentfondsgesetznovelle)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Investmentfondsgesetz, BGBl. Nr. 192/1963, wird abgeändert wie folgt:

1. Nach § 25 wird folgender III. Abschnitt eingefügt:

„III. Abschnitt

Werbung für Zertifikate

§ 26. Einschränkung der Werbung für Zertifikate; Strafbestimmungen

(1) Die gewerbsmäßige Werbung für den Erwerb von Anteilen an in- und ausländischen Kapitalanlagefonds und ähnlichen Einrichtungen welcher Art immer, die Vermögenswerte mit Risikostreuung zusammenfassen, ist ein Bank- und Sparkassengeschäft im Sinne des § 1 des Kreditwesengesetzes; als Bank- und Sparkassengeschäft gilt auch die Werbung von Kapitalanlagegesellschaften oder ähnlichen Einrichtungen für von ihnen selbst ausgegebene Anteile. Unternehmungen, die eine solche Werbung betreiben, sind Kreditunternehmungen und unterliegen den für diese Unternehmungen geltenden bundesgesetzlichen Vorschriften.

(2) Zur Werbung dürfen physische und juristische Personen sowie Personengesellschaften des Handelsrechtes nur auf Grund einer Einladung aufgesucht werden.

(3) Für den Erwerb von Anteilen an Kapitalanlagefonds welcher Art immer, deren Mittel auch in Anteilen eines anderen Kapitalanlagefonds angelegt sind (Dachfonds), darf nicht geworben werden.

(4) Wer gegen die Bestimmungen der Abs. 1, 2 oder 3 verstößt, macht sich einer Verwaltungsübertretung schuldig und ist hiefür mit einer Geldstrafe bis zu S 50.000— zu bestrafen; bei Vorliegen erschwerender Umstände oder im Falle der Wiederholung tritt neben die Geldstrafe Arrest bis zu 6 Wochen.“

2. Der bisherige III. Abschnitt erhält die Bezeichnung „IV. Abschnitt“.

3. Der bisherige § 26 erhält die Bezeichnung § 27.

4. Der bisherige § 27 erhält die Bezeichnung § 28 und hat zu lauten:

„§ 28. Vollzugsklausel

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist hinsichtlich der §§ 2 Abs. 4 bis 9, 4, 9, 17, 22

Abs. 3 und 27 Abs. 2 das Bundesministerium für Justiz und hinsichtlich aller übrigen Bestimmungen das Bundesministerium für Finanzen betraut.“

Artikel II

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind nach Maßgabe des § 28 des Investmentfondsgesetzes in der Fassung dieses Bundesgesetzes die Bundesministerien für Justiz und für Finanzen betraut.

Klaus Jonas Klecatsky
Koren

244. Verordnung des Bundesministeriums für Inneres vom 31. Mai 1968 über die Richtigstellung der Aufzählung der in der Anlage 1 der Nationalrats-Wahlordnung 1962, BGBl. Nr. 246, beim Wahlkreis Nr. 8 angeführten Gebietsteile

Auf Grund des § 3 Abs. 3 der Nationalrats-Wahlordnung 1962, BGBl. Nr. 246/1962, in der Fassung der Novelle BGBl. Nr. 70/1967, wird unter Bedachtnahme auf Z. 28 der Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 20. Dezember 1967, LGBL. Nr. 468, die Aufzählung der in der Anlage 1 der Nationalrats-Wahlordnung 1962 beim Wahlkreis Nr. 8, Viertel oberm Wienerwald, Vorort St. Pölten, angeführten Gebietsteile in folgender Weise richtiggestellt:

In der Rubrik „umfaßt“ hat es nach dem Worte „ferner“ zu lauten: „die Gemeinden Mitterarnsdorf und Oberarnsdorf des Gerichtsbezirkes Spitz und die Gemeinden Angern a. d. Donau, Baumgarten, Bergern im Dunkelsteinerwald,

Furth bei Göttweig, Höbenbach, Hollenburg, Krustetten, Mautern, Mauternbach, Ober-Fucha, Paudorf, Rossatz, Rühsdorf, Thallern, Tiefenfucha des Gerichtsbezirkes Krems.“

Soronic

245. Verordnung des Bundesministeriums für Bauten und Technik vom 11. Juni 1968, mit der ein Teil der Steinamangerer Straße im Bereich der Gemeinde Pinggau als Bundesstraße aufgelassen wird

Auf Grund des § 2 Abs. 2 des Bundesstraßengesetzes, BGBl. Nr. 59/1948, wird verordnet:

Die Steinamangerer Straße von km 0,000 bis km 1,310 wird als Bundesstraße aufgelassen.

Kotzina

246. Verordnung des Bundesministeriums für Bauten und Technik vom 11. Juni 1968, mit der ein Teil der Wechsel Straße im Bereich der Gemeinden Pinggau und Friedberg auf das neu hergestellte Straßenteilstück umgelegt und das bisherige Straßenteilstück als Bundesstraße aufgelassen wird

Auf Grund des § 2 Abs. 2 des Bundesstraßengesetzes, BGBl. Nr. 59/1948, wird verordnet:

Das Straßenteilstück der Wechsel Straße im Bereich der Gemeinden Pinggau und Friedberg von km 49,900 bis km 53,680 wird auf das neu hergestellte Straßenteilstück umgelegt und das bisherige Straßenteilstück als Bundesstraße aufgelassen.

Kotzina

247. Kundmachung des Bundeskanzleramtes vom 21. Juni 1968, womit der Beschluß Nr. 4/1968 des Rates der Europäischen Freihandelsassoziation, gefaßt auf Grund des Übereinkommens zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation (BGBl. Nr. 100/1960, in der Fassung der Kundmachung BGBl. Nr. 107/1968), verlautbart wird

EUROPEAN FREE TRADE
ASSOCIATION

EFTA/DC 4/68
1 Annex

DECISION OF THE COUNCIL No. 4 OF 1968

(Adopted at the 13th Simultaneous Meeting on 3rd April, 1968)

AMENDMENT OF SCHEDULE I TO ANNEX B TO THE CONVENTION

THE COUNCIL,
Having regard to paragraph 5 of Article 4 of the Convention,

DECIDES:

1. Schedule I to Annex B to the Convention shall be amended as set out in the Annex to this Decision.

(Übersetzung)

EUROPÄISCHE FREIHANDELS-
ASSOZIATION

EFTA/DC 4/68
1 Anlage

BESCHLUSS DES RATES Nr. 4/1968

(In der 13. gemeinsamen Sitzung am 3. April 1968 gefaßt)

ABÄNDERUNG DER BEILAGE I ZU ANHANG B DES ÜBEREINKOMMENS

DER RAT hat,
gestützt auf Artikel 4 Absatz 5 des Übereinkommens,

BESCHLOSSEN:

1. Die Beilage I zum Anhang B des Übereinkommens wird gemäß der Anlage zu diesem Beschluß abgeändert.

2. This Decision shall come into force on 1st May 1968 and shall remain in force until 1st May 1969.

3. The Secretary-General shall deposit the text of this Decision with the Government of Sweden.

EUROPEAN FREE TRADE
ASSOCIATION

Annex to
EFTA/DC 4/68

AMENDMENT OF SCHEDULE I TO AN-
NEX B TO THE CONVENTION

Insert the following item after heading 29.35 concerning "Heterocyclic compounds; nucleic acids":

Finished product

*Qualifying process to be
performed within the Area*

ex 29.35 Furfuryl alco- Manufacture from
hol furfuraldehyde.

2. Dieser Beschluß tritt am 1. Mai 1968 in Kraft und bleibt bis 1. Mai 1969 in Wirksamkeit.

3. Der Generalsekretär wird den Text dieses Beschlusses bei der Regierung Schwedens hinterlegen.

EUROPÄISCHE FREIHANDELS-
ASSOZIATION

Anlage zu
EFTA/DC 4/68

ABÄNDERUNG DER BEILAGE I ZU AN-
HANG B DES ÜBEREINKOMMENS

Nach der Position 29.35 „Heterocyclische Verbindungen, einschließlich der Nucleinsäuren“ ist folgendes einzufügen:

Endprodukt

*In der Zone vorzunehmender
ursprungsbegründender
Verarbeitungsvorgang*

ex 29.35 Furfurylalko- Herstellung aus Fur-
hol furoldehyd

Klaus

248. Kundmachung des Bundeskanzleramtes vom 21. Juni 1968, womit der Beschluß Nr. 1/1968 des Gemeinsamen Rates, gefaßt auf Grund des Übereinkommens zur Schaffung einer Assoziierung zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Freihandelsassoziation und der Republik Finnland (BGBl. Nr. 193/1961, in der Fassung der Kundmachung BGBl. Nr. 89/1968), verlautbart wird

FINLAND-EFTA
ASSOCIATION

FINEFTA/DJC 1/68

DECISION OF THE JOINT COUNCIL
No. 1 OF 1968

(Adopted at the 13th Simultaneous Meeting
on 3rd April, 1968)

THE JOINT COUNCIL,

Having regard to Decision of the Council
No. 4 of 1968,

Having regard to paragraph 6 of Article 6 of
the Agreement,

DECIDES:

1. Decision of the Council No. 4 of 1968 shall be binding also on Finland and apply in relations between Finland and the other Parties to the Agreement.

2. The Secretary-General of the European Free Trade Association shall deposit the text of this Decision with the Government of Sweden.

(Übersetzung)

FINNLAND-EFTA
ASSOZIIERUNG

FINEFTA/DJC 1/68

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN RATES
Nr. 1/1968

(In der 13. gemeinsamen Sitzung am 3. April
1968 gefaßt)

DER GEMEINSAME RAT hat,

gestützt auf den Beschluß des Rates Nr. 4/
1968¹⁾,

gestützt auf Artikel 6 Absatz 6 des
Assoziierungs-Übereinkommens,

BESCHLOSSEN:

1. Der Ratsbeschluß Nr. 4/1968 ist auch für Finnland bindend und auf die Beziehungen zwischen Finnland und den Mitgliedstaaten anzuwenden.

2. Der Generalsekretär der Europäischen Freihandelsassoziation wird den Text dieses Beschlusses bei der Regierung Schwedens hinterlegen.

¹⁾ Der Beschluß Nr. 4/1968 des Rates der Europäischen Freihandelsassoziation ist unter BGBl. Nr. 247/1968 verlautbart.

Klaus